

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 9
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt		2
A.2	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Landwirtschaft und Naturschutz Untere Landwirtschaftsbehörde		2
A.3	<i>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Landwirtschaft und Naturschutz Untere Landwirtschaftsbehörde</i>		3
A.4	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Landwirtschaft und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde		3
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH.....		3
A.6	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i>		4
A.7	NaBu Ortsgruppe Sinsheim		4
A.8	IHK Rhein-Neckar		6
A.9	<i>IHK Rhein-Neckar</i>		6
A.10	Unitymedia BW GmbH.....		7
A.11	Netze BW GmbH		8
A.12	Amprion GmbH		8
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		8
B.1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gewerbeaufsicht und Umweltschutz		8
B.2	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt		8
B.3	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Strassenwesen und Verkehr		8
B.4	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz		8
B.5	Bürgermeisteramt Meckesheim		8
B.6	Stadt Eppingen		8
B.7	Stadt Bad Rappenau		8
B.8	Gemeinde Ittlingen.....		9
B.9	Bodensee Wasserversorgung		9
B.10	Bürgermeisteramt Eschelbronn		9
B.11	Stadtverwaltung Sinsheim Abt. Flächenmanagement.....		9
B.12	Polizeipräsidium Mannheim.....		9
B.13	Stadtwerke Sinsheim		9
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		9

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 9
-----	--------------------	--------------------	---------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS WASSERRECHTSAMT (Schreiben vom 02.06.2016)	
A.1.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung Aus Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2 Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht Aus Sicht der Gewässeraufsicht und Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die wasserwirtschaftlichen Hinweise und Ergänzungen können im Rahmen des parallel betriebenen Bebauungsplanverfahrens eingebracht und beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zum Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt sind nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens. Die Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und zum Bebauungsplanverfahren entsprechend einarbeitet. Auf das Abwägungsergebnis aus dem Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
A.1.3 Altlasten/Bodenschutz Die Grundstücke im Geltungsbereich sind nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet. Damit liegt nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastverdacht vor. Diese Angabe beruht auf dem Stand der (Nach-) Erfassung altlastverdächtiger Flächen aus dem Jahr 2011. Deshalb ist bei Gewerbestandorten, die nach o. g. Datum aufgegeben wurden bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, nicht auszuschließen, dass eine altlastverdächtige Fläche vorliegt. Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind die Bodenarbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein - Neckar - Kreis ist umgehend zu verständigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise bezüglich potenzieller Altlasten wurden bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen. Auf das Abwägungsergebnis aus dem Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
A.2 LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ UNTERE LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDE (Schreiben vom 06.06.2016)	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2016 (Aktenzeichen 53.02-2511 OM Sinsheim), Zu vorliegender Planung der Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken und weitere Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Ziffer A.3) verwiesen.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 9
A.3	LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ UNTERE LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDE (Schreiben vom 07.03.2016)		
	<i>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (06.07.2006) der Stadt Sinsheim ist der überwiegende Teil des Planungsgebietes „Gewerbegebiet Sinsheim-Süd“, welches südlich der BAB 6 liegt, als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bereich der bestehenden Badewelt Sinsheim wird als „Sonderbaufläche Hallen- und Wellnessbad“ dargestellt.</i> <i>Die Stadt Sinsheim plant die 2. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Gewerbegebiet Sinsheim-Süd“. Ziel ist, die im rechtskräftigen FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen teilweise als Sonderbauflächen auszuweisen. Die verbleibenden Flächen sollen zukünftig als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.</i> <i>Die Belange der Landwirtschaft sind nicht direkt betroffen, da sich im Planungsgebiet keine landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen befinden. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken zu vorliegender Planung vorgetragen. Wir regen an, dass eventuell weitere erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes vorgesehen werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die genaue Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Bei der Festlegung der Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt.</i>	
A.4	LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 06.06.2016)		
	Zum vorgelegten Bebauungsplan „Gewerbe- und Freizeitgebiet Sinsheim Süd“ wurde am 08.06.2016 von der Unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahme wird im Rahmen des o.g. Verfahrens verwiesen. In dieser Stellungnahme wurden aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachtenden Punkte angesprochen. Sie gelten in gleicher Weise für den vorbereiteten Bebauungsplan. Soweit sie beachtet werden, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die zum Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde sind nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens. Die Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Auf das Abwägungsergebnis aus dem Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</i>	
A.5	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 02.06.2016)		
	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6, Harald Kudras vom 24.02.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Die erneute Stellungnahme zum Bpl „Gewerbe- und Freizeitpark Sinsheim-Süd“ vom	<i>Wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Ziffer A.6) verwiesen.</i> <i>Die zum Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind nicht Gegenstand des vorliegenden</i>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 9
	02.06.2016 gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Flächennutzungsplanverfahrens. Die Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und zum Bebauungsplanverfahren entsprechend einarbeitet. Auf das Abwägungsergebnis aus dem Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.	
A.6	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 24.02.2016)		
A.6.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Anregungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und zum Bebauungsplanverfahren entsprechend einarbeitet.	
A.6.3	Ansonsten gilt für die 2. Flächennutzungsplanänderung sinngemäß die Stellungnahme vom 19.01.2016 zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Freizeitpark Sinsheim-Süd“, die diesem Schreiben in Kopie beiliegt.	Vgl. Ziffer A.5	
A.7	NABU ORTSGRUPPE SINSHEIM (Schreiben vom 06.06.2016)		
A.7.1	Stellplatzflächen für Badewelt Die bereits geäußerten Bedenken aus unserer Stellungnahme zum ersten Verfahrensschritt bleiben weiterhin bestehen, da bei der Weiterführung der Planung unsere Anregungen noch nicht berücksichtigt wurden: Die geplanten zusätzlichen Stellplatzbereiche für die Erweiterung der Badewelt verursachen einen enormen Flächenverbrauch, der dem Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB) nicht entspricht. Alternativ hätte der Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses einen deutlich geringeren	Wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Mit dem Projektentwickler wurden intensive Gespräche hinsichtlich der Gestaltung der Stellplatzflächen bzw. der Errichtung weiterer Parkdecks geführt. Die vorliegende Planung stellt den dabei entstandenen Kompromiss dar und bietet bauplanungsrechtlich sowohl potenzielle Flächen für weitere Parkdecks als auch weitere Stellplatzflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass am 25.07.2016 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Freizeitgebiet Sinsheim-Süd“ be-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 9
	Flächenbedarf.	reits im Bereich der vorgesehenen Stellplatzfläche eine Bodenversiegelung von 80 % zulässig ist. Zudem werden auf den Stellplatzflächen Pflanzgebote mit entsprechenden Baumquartieren/Grünflächen festgesetzt. Diese Festsetzungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	
A.7.2	Verkehr Die bereits geäußerten Bedenken aus unserer Stellungnahme zum ersten Verfahrensschritt bleiben bestehen: Bereits aktuell ergibt sich regelmäßig bei Heimspielen in der Rhein-Neckar-Arena eine sehr angespannte Verkehrssituation im gesamten Stadionumfeld. Neben Staus und zähfließendem Verkehr auf der A6 und im Sinsheimer Stadtgebiet ist z.B. bei einer Fahrt auf der L550 von Süden kommend in Richtung Sinsheim mit bis zu 1 Stunde Verzögerung zu rechnen. Obwohl Stadion und Badewelt unmittelbar an der Autobahn A6 gelegen sind, kommt doch auch ein nicht unerheblicher Teil der Besucher, insbesondere aus den nördlich und südlich von Sinsheim liegenden Bereichen, über die Landstraßen. Mit der geplanten Erweiterung der Badewelt, dem Bau des Erlebniszentrums Klima und Energie und der gewünschten Ansiedelung eines Meeresaquariums an der Neulandstraße wird sich diese Problematik sicherlich noch weiter verschärfen, da die Hauptbesuchszeiten bei diesen Freizeiteinrichtungen ebenfalls die Wochenenden sein werden. Bei dem zu erwartenden Verkehr, bei einer Ausweitung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wird sich im Vergleich zu den bisher möglichen Gewerbe- oder Industrieflächen zwar voraussichtlich ein geringerer LKW-Anteil aber dafür ein deutlich höheres PKW-Aufkommen ergeben. Es wurde mittlerweile zwar ein Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanverfahren vorgelegt, dieses behandelt allerdings in keiner Weise die von uns angesprochene Problematik der zunehmende Belastung der angrenzenden bzw. weiterführenden Straßen und damit auch der angrenzenden Wohngebiete in Ortsteilen, wie z.B. die Ortsdurchfahrten in Weiler und Hilsbach. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur erscheint uns nach wie vor nicht ausreichend, um einen möglichst reibungslosen Ablauf des möglichen künftigen Verkehrsaufkommens zu	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die auch die Verkehrssituation bei Veranstaltungen / Fußballspielen umfasst. Da hierbei wie beschrieben der auf das Stadion bezogene Verkehr alle anderen Nutzergruppen deutlich überwiegt, konnte auch gezeigt werden, dass die Realisierung der Planungen im Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbe- und Freizeitgebiet Sinsheim-Süd“ die Verkehrssituation bei dieser Sondersituation nicht wesentlich beeinflusst. Allerdings wird das verkehrliche Betriebskonzept bei Spielen durch die zu-ständigen Stellen zu überprüfen und ggf. anzupassen sein, um die Änderungen der Verkehrsmengen und der Zufahrtssituation der erweiterten Badewelt zu berücksichtigen. Der Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung wurde so weit gezogen, wie relevante Änderungen durch eine Realisierung der Planung zu erwarten sind. Hauptverkehrserzeuger wird die erweiterte Badewelt sein, deren Besucher weit überwiegend über die A 6 das Plangebiet erreichen. Wesentliche Änderungen der Verkehrssituation im weiteren Umfeld sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten und wurden deshalb nicht in die Untersuchung aufgenommen. Mit den aus der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan hervorgehenden Empfehlungen zur verkehrlichen Erschließung der Nutzungen im Plangebiet ist von einer verkehrssicheren und	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 9
	gewährleisten und eine weitere Beeinträchtigung der genannten betroffenen Wohngebiete zu vermeiden. Die Reichweite der angesprochenen Verkehrsproblematik geht zwar deutlich über den eigentlichen Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung und den Umgriff des Bebauungsplans hinaus, die zu erwartende Zunahme der genannten Beeinträchtigungen in den erwähnten Ortsteilen sind jedoch ursächlich mit den geplanten Vorhaben bzw. Planänderungen im FNP-Änderungsgebiet verbunden. Daher sollte dieser Punkt von den Stadträten der Gesamtstadt Sinsheim nicht vernachlässigt werden.	leistungsfähigen Verkehrsabwicklung auszugehen. Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	IHK RHEIN-NECKAR (Schreiben vom 06.06.2016)		
	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 7. März 2016 fest. Unsere Anmerkungen und Hinweise haben somit weiterhin Bestand.	Wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Ziffer A.9) verwiesen.	
A.9	IHK RHEIN-NECKAR (Schreiben vom 07.03.2016)		
A.9.1	Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung ist. Die Stadt Sinsheim muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem müsse für potentielle Neuansiedlungen Reserveflächen zur Verfügung stehen. Somit	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Bereich des GI-Süd der Stadt Sinsheim gehörigen Flächenpotenziale sollen mit dem vorliegenden Verfahren die Erweiterungswünsche eines ansässigen Betriebes ermöglichen. Die Stadt Sinsheim ist kontinuierlich bemüht, über	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 9
	kann das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot am Standort erhalten und ausgebaut werden. Darüber hinaus hängt der Wohlstand der Kommunen ganz maßgeblich von der Wirtschaft, insbesondere von den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben ab. Wie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Freizeitgebiet Sinsheim-Süd“ erwähnt, ist eine Umwandlung von gewerblichen Bauflächen u.a. aus den oben genannten Gründen zunächst nicht unkritisch zu beurteilen. In der Region ist ein Mangel an attraktiven und nutzbaren gewerblichen Bauflächen festzustellen. Regionalplanerisch ist dieser Bereich als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik festgesetzt. Es handelt sich hierbei also um einen regionalplanerischen und raumstrukturell besonders geeigneten Standort der industriell-gewerblichen Wirtschaft. Entsprechend dem Anhang des Regionalplans hat die Fläche eine besondere Standorteignung für Logistik-, (flächenintensive) Industrie- und Gewerbegebiete. Andererseits hat sich Sinsheim (u.a. mit der Badewelt, dem Auto- und Technikmuseum und dem Bundesligastadion) zu einer bedeutenden überregionalen Freizeitdestination entwickelt. Der Freizeitsektor ist hier zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Zudem sind zahlreiche Ausbildungs- und Arbeitsplätze diesem Segment zuzuordnen. Auch deshalb ist den Unternehmen aus der Freizeitbranche ausreichend Entwicklungsflächen bereitzustellen. Daher hat die IHK Rhein-Neckar, sofern die angrenzenden Unternehmen in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten und Abläufen nicht beeinträchtigt werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Sondergebietsflächen.	ein strukturiertes Flächenmanagement ansässigen und sich neu ansiedelnden Unternehmen zu geeigneten Bauflächen zu verhelfen. Insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe finden sich noch geeignete Flächenpotenziale in den Gewerbegebieten der Ortsteile. Wird zur Kenntnis genommen. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen in Sonderbauflächen und dafür erforderliche Stellplatzflächen umgewandelt. Da im Plangebiet damit insbesondere flächenintensiven Gewerbebetrieben eine Ansiedlung ermöglicht wird, steht die Flächennutzungsplanänderung wie in der Begründung unter Ziffer 4 erläutert nicht den Zielen des Regionalplans entgegen. Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.3	Abschließend weisen wir drauf hin, die Bauleitplanung in einem engen Dialog mit den ansässigen Unternehmen abzustimmen. Nur so könne ggf. zukünftige Konflikte erkannt bzw. ausgeschlossen werden. Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die ansässigen Betriebe sind bereits seit Beginn des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan insbesondere in Bezug auf die notwendigen Fachgutachten (Lärm, Verkehr) eingebunden. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Zuge der Offenlage.	
A.10	UNITYMEDIA BW GMBH (Schreiben vom 10.05.2016)		
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 17.02.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Netze BW GmbH wurde keine Bedenken oder Anregungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 9
A.11	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 23.05.2016)		
	Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns an der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Netze BW GmbH wurde keine Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Die zum Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Netze BW GmbH sind nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens. Die Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und zum Bebauungsplanverfahren entsprechend einarbeitet. Auf das Abwägungsergebnis aus dem Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. Weitere nachfolgende Beteiligungsverfahren sind nicht vorgesehen.	
A.12	AMPRION GMBH (Schreiben vom 23.05.2016)		
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS GEWERBEAUF SICHT UND UMWELTSCHUTZ (Schreiben vom 20.05.2016)
B.2	LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 30.05.2016)
B.3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABT. 4 STRASSENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 19.05.2016)
B.4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE REF. 21 RAUMORDNUNG, BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (Schreiben vom 27.05.2016)
B.5	BÜRGERMEISTERAMT MECKESHEIM (Schreiben vom 25.05.2016)
B.6	STADT EPPINGEN (Schreiben vom 02.06.2016)
B.7	STADT BAD RAPPENAU (Schreiben vom 17.05.2016)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 9
B.8	GEMEINDE ITTLINGEN (Schreiben vom 13.05.2016)		
B.9	BODENSEE WASSERVERSORGUNG (Schreiben vom 11.05.2016)		
	Im Bereich dieses Flächennutzungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.	Wird zur Kenntnis genommen.	
B.10	BÜRGERMEISTERAMT ESCHELBRONN (Schreiben vom 11.05.2016)		
B.11	STADTVERWALTUNG SINSHEIM ABT. FLÄCHENMANAGEMENT (Schreiben vom 09.05.2016)		
B.12	POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM (Schreiben vom 09.06.2016)		
B.13	STADTWERKE SINSHEIM (Schreiben vom 11.05.2016)		
	Grundsätzliche Einwendungen seitens der Stadtwerke bestehen nicht. Anmerkungen haben wir im Zuge der Beteiligung TöB des B.-Plan-Verfahrens gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.	

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.